

04|21

## Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) .....	2
Bundesrat stimmt Dritten Corona-Steuerhilfegesetz zu.....	2
Nochmals: Wichtiger Hinweis zum Mindestlohn! .....	3
EStG: Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung .....	4
Behinderten-Pauschbeträge - Verdoppelung durch das Behinderten- Pauschbetragsgesetz.....	4
Kindergeld - Familienentlastungsgesetz verabschiedet.....	5
Aufbewahrungsfristen.....	6

## Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE APRIL 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.04.2021	15.04.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.04.2021	15.04.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.04.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE MAI 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2021	14.05.2021	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.05.2021	14.05.2021	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	17.05.2021	20.05.2021	Keine Schonfrist
Grundsteuer	17.05.2021	20.05.2021	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.05.2021	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

**Steuern:** Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

**Sozialversicherung:** Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

## Bundesrat stimmt Dritten Corona-Steuerhilfegesetz zu

Am 5.3.2021 hat der Bundesrat dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Das Gesetz, das auf einen Entwurf der Koalitionsfraktionen zurückgeht, sieht Steuerentlastungen für Familien, Gastronomiebetriebe sowie Unternehmen und Selbständige vor:

### Kinderbonus und Mehrwertsteuersenkung für Gastronomie

Wie schon im vergangenen Jahr erhalten auch 2021 Familien einen einmaligen Kinderbonus von 150 € für jedes kindergeldberechtigte Kind.

Der bereits geltende ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % auf Speisen in der Gastronomie wird über den 30.6.2021 hinaus bis Ende 2022 verlängert. Für Getränke bleibt es beim regulären Steuersatz von 19 %.

### **Höherer Verlustrücktrag**

Das Gesetz hebt den steuerlichen Verlustrücktrag für Unternehmen und Selbständige auf 10 Mio. € an, bei Zusammenveranlagung auf 20 Mio. €. Dies gilt für die Jahre 2020 und 2021, ebenso beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2021 wird bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt. Zudem besteht die Möglichkeit, die Stundung auch für die Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung 2020 zu beantragen.

### **Nochmals: Wichtiger Hinweis zum Mindestlohn!**

Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn liegt seit 01.01.2021 bei €9,50 je Arbeitsstunde.

Zum 1.7.2021 soll er auf 9,60 € steigen, zum 1.1.2022 auf 9,82 € und zum 1.7.2022 auf 10,45 €

In laufenden Tarifverträgen bzw. für bestimmte Branchen gelten individuelle Mindestlöhne, die regelmäßig höher liegen. Der Mindestlohn gilt weiterhin u. a. nicht für Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung, Auszubildende im Rahmen ihrer Ausbildung, Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung sowie ehrenamtlich Tätige.

Bei bestimmten Wirtschaftsförderungen wird das geförderte Unternehmen verpflichtet, den kommunalen Mindestlohn zu zahlen, der regelmäßig höher liegt.

Wichtiger Hinweis: Beachten Sie bitte, dass bei Geringfügig Beschäftigten (sogenannten Aushilfen / bis € 450,-) ggf. die Stundenzahl in den Arbeitsverträgen angepasst wird.

So darf eine Aushilfe ab 01.01.2021 maximal 47,36 Stunden monatlich arbeiten ( $450,00 : 9,50 = 47,36$  Std.). Dies muss sich aus den vertraglichen Unterlagen (Arbeitsvertrag, Ergänzung zum Arbeitsvertrag etc.) sowie den Stundenaufzeichnungen nach Mindestlohngesetz ergeben, die für Aushilfen zu führen sind.

Ab 01.07.2021 darf die monatliche Arbeitszeit maximal 46,87 Stunden betragen.

Bei Überschreiten der Arbeitszeiten = Unterschreiten des Mindestlohns drohen Sozialversicherungspflicht des Aushilfsarbeitsverhältnisses und Bußgelder etc. nach dem Mindestlohngesetz !

Bitte überprüfen Sie Ihre Arbeitsverhältnisse !

## **ESTG: Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung**

Das Bundesfinanzministerium hat für ab 2021 angeschaffte IT-Hard- und Software (Computer, Notebooks, Peripherie etc. die für die Abschreibung geltende Nutzungsdauer von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für diese Wirtschaftsgüter können damit im Erwerbsjahr in voller Höhe als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG) oder Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG) abgezogen werden.

Das entsprechende BMF-Schreiben findet erstmals Anwendung in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden.

In dieser Gewinnermittlung können Restbuchwerte von entsprechenden Wirtschaftsgütern, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde, vollständig abgeschrieben werden.

(wenn ein Server in 2020 angeschafft wurde und zum 31.12.2020 noch mit einem Buchwert von € 5.000 „in den Büchern“ steht, kann dieser Buchwert bei der Gewinnermittlung 2021 vollständig in die Kosten verbucht werden).

## **Behinderten-Pauschbeträge - Verdoppelung durch das Behinderten-Pauschbetragsgesetz**

Behinderten Personen entstehen aufgrund ihrer Behinderung höhere Kosten für den Lebensbedarf. Da ein Einzelnachweis regelmäßig kaum möglich ist, können Behinderte einen Pauschbetrag beantragen, sodass ein Einzelnachweis der Aufwendungen nicht erforderlich ist. Damit der Pauschbetrag seine Vereinfachungsfunktion auch künftig erfüllen kann, werden die Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt und haben ab 2021 abhängig vom Grad der Behinderung die folgende Höhe:

– Grad der Behinderung

mindestens 20	384 €	mindestens 30	620 €	mindestens 40	860 €
mindestens 50	1.140 €	mindestens 60	1.440 €	mindestens 70	1.780 €
mindestens 80	2.120 €	mindestens 90	2.460 €	mindestens 100	2.840 €

Menschen, die hilflos sind, Blinde und Taubblinde erhalten einen Pauschbetrag von 7.400 €, der jedoch nicht zusätzlich zum oben genannten Betrag in Anspruch genommen werden kann.

Steht der Behinderten-Pauschbetrag einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld hat, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den

Steuerpflichtigen (die Eltern) übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen, es sei denn, der (halbe) Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. Ab 2021 ist die Übertragung nur möglich, wenn die Identifikationsnummer des Kindes in der Einkommensteuererklärung angegeben wird.

Der Pauschbetrag wurde bisher bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 nur dann gewährt, wenn wegen der Behinderung Renten oder andere laufende Bezüge gewährt werden oder die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruhte. Diese Zusatzvoraussetzungen fallen ab 2021 weg.

#### **Behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag:**

1. Für Aufwendungen, die durch behinderungsbedingte Fahrten veranlasst sind, wird ab 2021 auf Antrag ein Pauschbetrag gewährt. Einen Pauschbetrag von 1.900 € erhalten geh- und stehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“,
2. 4.500 € erhalten außergewöhnlich gehbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, Blinde oder behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „H“.

Über den Fahrtkosten-Pauschbetrag hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig. Der behinderungsbedingte Fahrtkosten-Pauschbetrag wird in einem neuen § 33 Abs. 2a EStG geregelt. Es handelt sich somit um außergewöhnliche Belastungen, die sich wie Krankheitskosten und andere außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art nur dann auswirken, wenn die zumutbare Belastung (Eigenbelastung) überschritten wird. Es wird also nur der Teil abgezogen, der die zumutbare Belastung übersteigt. Der behinderungsbedingte Fahrtkosten-Pauschbetrag kann auch dann gewährt werden, wenn ein Behinderten-Pauschbetrag übertragen wurde.

### **Kindergeld - Familienentlastungsgesetz verabschiedet**

Mit dem Zweiten Familienentlastungsgesetz werden das Kindergeld, die steuerlichen Freibeträge für Kinder und andere Entlastungsbeträge erhöht, sowie der Steuertarif und der Grundfreibetrag angepasst. Ab dem 1.1.2021 gilt Folgendes:

- **Kindergeld pro Monat** (wird vorrangig vor Kinderfreibeträgen gewährt)
 

für das erste und zweite Kind	219 €
für das dritte Kind	225 €
für das vierte und jedes weitere Kind	250 €

- **Freibeträge für Kinder**

Kinderfreibetrag je Elternteil 2.730 € pro Jahr

bei zusammenveranlagten Eltern 5.460 € pro Jahr

- **Kinderbetreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungs-Freibetrag zusätzlich**

je Elternteil 1.464 €

bei zusammenveranlagten Eltern 2.928 €

- **Unterhalt/Berufsausbildung**

9.744 € Höchstbetrag für Aufwendungen für Unterhalt und etwaige Berufsausbildung, wenn niemand Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag hat (ab 2022: 9.984 €)

- **Grundfreibetrag (§ 32a EStG)**

für Alleinstehende (Grundtabelle) 9.744 € (9.984 € ab 2022)

für Verheiratete (Splittingtabelle) 19.488 € (19.488 € ab 2022)

## Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden sind oder der Buchungsbeleg entstanden ist. Im Einzelnen können nachfolgend aufgezeigte Unterlagen nach dem 31.12.2019 vernichtet werden:

**Aufbewahrungsfrist 10 Jahre\***: Bücher, Inventare, Bilanzen, Rechnungen und Buchungsbelege (Offene-Posten-Buchführung) – d.h. Bücher mit Eintragung vor dem 01.01.2010, Bilanzen und Inventare, die vor dem 01.01.2009 aufgestellt sind, sowie Belege mit Buchfunktion.

**Aufbewahrungsfrist 6 Jahre\***: Empfangene Handels- und Geschäftsbriefe sowie Kopien von abgesandten Handels- und Geschäftsbriefen, sonstige Unterlagen – d.h. Unterlagen und Lohnkonten, die vor dem 01.01.2014 entstanden sind.

\* Dies gilt nicht, soweit Bescheide noch nicht endgültig und Rechtsbehelfe- oder Klageverfahren anhängig sind.

Anmerkung: Durch die Regelungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Schwarzarbeit sind auch Privatpersonen verpflichtet, Rechnungen und Belege über steuerliche Leistungen zwei Jahre lang aufzubewahren. Das gilt für Steuerpflichtige, die handwerkliche Arbeiten im Haus und am Grundstück – wie z.B. bauliche und planerische Leistungen sowie Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Gartenarbeiten – beauftragt haben.

Siegert | Eden | Kastens

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.